

**Regelmäßige und dauerhafte Straßenreinigung in der
Riesenfeldstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02908
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-
Am Hart am 09.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18451

Neufassung!

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02908

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-
Am Hart vom 25.03.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart hat am 09.07.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Riesenfeldstraße dauerhaft regelmäßig und in gleichbleibender Qualität gereinigt werden soll.

Der Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart hat am 26.11.2025 die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18451 mehrheitlich abgelehnt und bittet um Ergänzung der Aussagen, ob gegen die Straßenanlieger*innen bei regelmäßigem Verstoß gegen die Reinigungspflichten Bußgelder verhängt werden sollen und wer zur Reinigung des Grünstreifens verpflichtet ist.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die städtische Straßenreinigung betreut in München die Straßen, Wege und Plätze vollständig im sogenannten Vollanschlussgebiet (dieses entspricht in etwa dem Gebiet innerhalb und einschließlich des Mittleren Ringes). Außerhalb des Vollanschlussgebietes

werden hochfrequentierte Straßen ebenfalls regelmäßig als sogenannte F-Straßen gereinigt. Die Leistungen beschränken sich hierbei auf Fahrbahnen einschließlich Parkbuchten sowie die Radwege. Im Gegenzug müssen die Haus- und Grundstücksbesitzer*innen für diese Leistungen Straßenreinigungsgebühren an die Landeshauptstadt München entrichten.

Die Riesenfeldstraße liegt außerhalb des Vollanschlussgebietes, ist aber aufgrund der Verkehrsbedeutung und der Verschmutzungssituation als F-Straße in die Reinigungssatzung aufgenommen worden. Eine weitere Ausdehnung der Reinigung außerhalb des sogenannten Vollanschlussgebietes ist logistisch für die städtische Straßenreinigung nicht möglich. Die Reinigung der Gehwegflächen liegt in der Pflicht der jeweiligen Anlieger*innen. Hier kann das Baureferat nur regelmäßig mittels Aufklärung und Hinweisen darauf hinwirken, dass die Reinigung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Die meisten Beanstandungen hinsichtlich des Reinigungszustandes bezogen sich auf Verschmutzungen durch achtloses Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll und nicht auf unterlassene Reinigungspflichten der Anlieger*innen. Auf diese fahrlässige oder vorsätzliche Abfallentsorgung im öffentlichen Raum können die reinigungspflichtigen Anlieger*innen keinen direkten Einfluss nehmen. Daher wurden im letzten Jahr keine Bußgeldverfahren eingeleitet.

Die vom Baureferat (Gartenbau) zu reinigenden Flächen des Straßenbegleitgrüns werden an ein externes Unternehmen beauftragt. Die Reinigung findet derzeit drei Mal wöchentlich statt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02908 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 kann gemäß Vortrag entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die Riesenfeldstraße wird gemäß Straßenreinigungssatzung als F-Straße von der städtischen Straßenreinigung gereinigt. Die Reinigung der Gehwege ist Pflicht der jeweiligen Anwohner*innen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02908 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Fredy Hummel-Haslauer

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25738

An das Baureferat - G21

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Nord
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.